



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Ein Übelstand in der deutschen Rechtspflege.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Ein Übelstand in der deutschen Rechtspflege.



Die Einsetzung eines obersten Gerichtshofes, der in letzter Instanz Recht spricht und dessen Urteile und Entscheidungen, dessen Rechtsanschauungen und Gesetzesauslegungen für die Untergerichte bindende Kraft besitzen, hat leicht eine Verringerung des wissenschaftlichen Gehaltes und innern Wertes der Urteile der Untergerichte zur Folge. Die Möglichkeit, sich in den Sammlungen der Erkenntnisse des höchsten Gerichtshofes Aufschluß bei der Auslegung einer dunkeln Gesetzesstelle holen, die Möglichkeit, eine schwierige Frage auf Grund der oberstrichterlichen Entscheidung lösen zu können, ist nur allzu oft und allzu leicht von der so nachteiligen und so gefährlichen Folge begleitet, daß das untere Gericht davon Abstand nimmt, durch eigne und selbständige Denkhätigkeit die sorgfältige Begründung einer bestimmten Ansicht zu geben, daß es davon absteht, die über eine gewisse Frage vorhandne Literatur zu berücksichtigen und wissenschaftlich zu benutzen, daß es sich vielmehr damit begnügt, auf eine Entscheidung zu verweisen, welche der oberste Gerichtshof in einer ähnlichen Sache bereits gefällt hat. Selbstverständlich wird hierdurch der innere Wert der Urteile der Untergerichte außerordentlich herabgedrückt, und an Stelle freier, wissenschaftlicher Auslegung der Gesetze bürgert sich eine unfreie Nachbeterei ein, welche wahrlich von dem Gesetze nicht gewollt wird und auf die ganze Rechtspflege in nachteiligster Weise einwirkt. Leider läßt es sich nicht verkennen, daß in der deutschen Rechtspflege seit Einsetzung des Reichsgerichts diese bedauerliche Unfreiheit in keineswegs unbeträchtlichem Maße Eingang gefunden hat, und es dürfte wohl der Mühe wert sein, in kurzen Worten die Aufmerksamkeit auch der außerhalb des Juristenstandes befindlichen hierauf zu lenken.

Von den verschiedensten Seiten wird anerkannt, daß der innere Wert der untergerichtlichen Urteile in Deutschland früher höher war als jetzt, und bei nur einigermaßen unbefangener, vorurteilsfreier Beobachtung und Vergleichung läßt sich diese Behauptung kaum ernstlich bestreiten. Sowohl bei den Zivil- wie bei den Strafurteilen hat sich die üble Gepflogenheit eingebürgert, an Stelle der Begründung einer Ansicht einfach einen Hinweis auf die Entscheidung des Reichsgerichts zu geben, als hätte die in einer ganz andern Sache ausgesprochene Aufassung dieses Gerichtshofes ein für allemal bindende Kraft, und als könnte der Umstand, daß das Reichsgericht in Betreff einer bestimmten Frage seine Ansicht erklärt hat, für den Richter ein Grund sein, ihn der eignen und selbst-

ständigen Prüfung und Forschung zu entheben! Bekanntlich binden die Entscheidungen des Reichsgerichts den Unterrichter nur in derjenigen Sache, in der sie ergehen, in jedem andern Rechtsfalle aber gebührt ihnen nur die Kraft, welche einem von den hervorragenden Fachmännern gefällten und wissenschaftlich begründeten Erkenntnis innewohnt, und der Richter hat die Pflicht, sie sorgsam zu prüfen, und zu überlegen, ob er sich mit den darin ausgesprochenen Ansichten befreunden kann oder ihnen seine Zustimmung versagen muß. Im letztern Falle muß er trotz des Ansehens des obersten Gerichtshofes seine gegenteilige Auffassung kundgeben und abwarten, ob diese von dem obersten Richter als irrig bezeichnet und durch eine andre ersetzt werden wird; er darf es sich aber nicht genug sein lassen, die lästige Denkarbeit durch eine gedankenlose Verweisung auf die Vorentscheidungen unnötig zu machen. Die Urteilsbegründung, wie sie zur Zeit bei einer großen Anzahl von deutschen Gerichten erfolgt, ist der Tod für eine geistig freie, auf der Höhe der Wissenschaft stehende Rechtspflege, und es muß insbesondre darüber geklagt werden, daß in den Urteilen der Strafgerichte sich diese Anbetung der Vorentscheidungen, dieser „Präjudizienkultus,“ in stärkster Weise geltend macht. Man hält es für völlig überflüssig, die Streitfragen, über die sich das Reichsgericht bereits ausgesprochen hat, mit Hilfe der zahlreich vorhandenen Literatur einer besondern Prüfung zu unterziehen, man verweist einfach auf die Entscheidung des Reichsgerichts und ihre Begründung, mitunter giebt man sich nicht einmal die Mühe, die häufig sehr ausführlichen und umfangreichen Gründe der Erkenntnisse dieses Gerichtshofes zu lesen und sich zu eigen zu machen; wofür wären denn die Sammlungen vorhanden, in welchen die wichtigsten Sätze der reichsgerichtlichen Urteile knapp und scharf ausgesprochen sind, wenn man sich ihrer bei der Urteilsbegründung nicht sollte bedienen dürfen! Man verwertet diese Auszüge in reichlichem Maße und wird auf diese Weise mit der Begründung allerdings schnell fertig; daß aber hierbei von einer wissenschaftlichen, auf tüchtiger Denktätigkeit beruhenden Durchbringung des Stoffes, wie sie das Gesetz verlangt, nicht mehr die Rede sein kann, sondern nur von einer geistlosen Zusammenstellung von Zitaten, ist selbstverständlich; ebensowenig aber kann darüber ein Zweifel obwalten, daß diese Art von Begründung das Interesse des rechtsuchenden Publikums in vielen Fällen empfindlich verletzt. Die Abneigung der deutschen Gerichte gegen ausführliche Begründung einer Entscheidung, eine bekannte, von hervorragenden Rechtsgelehrten wiederholt gerügte Erscheinung unsrer Zeit, hängt mit diesem Ersatz eigener Gedanken durch entlehnte Zitate zusammen, und auf verschiedenen Gebieten des Rechtslebens treten die schlimmen Folgen beider hervor. Es ist kein Wunder, wenn die wissenschaftliche Tüchtigkeit der deutschen Gerichte nicht mehr die gleiche ist wie früher; die Gepflogenheit, sich mit fremden Gedanken zu behelfen, entwöhnt nach und nach der Denkarbeit überhaupt, die Gepflogenheit, fast ausschließlich in den Entscheidungen des

obersten Gerichtshofes die erforderliche Hilfe und Unterstützung zu suchen, entfremdet dem Richter die wissenschaftliche Literatur, löst den Zusammenhang, der zwischen der Praxis und der Theorie bestehen soll und muß, läßt die erstere die wertvollsten Hilfsmittel bei Lösung der ihr obliegenden Aufgaben übersehen und führt schließlich dazu, daß die Rechtspflege immer weniger die doch mit vollstem Recht an sie gestellten Ansprüche zu befriedigen vermag. Der wissenschaftlich gebildete Richter soll und muß sich von der unfreien Nachbetung oberstgerichtlicher Entscheidungen frei halten, er mag es dem „Routinier,“ welcher nur die Erfahrung sein eigen nennt, jeder wissenschaftlichen Ausbildung aber entbehrt, überlassen, sich mit fremdem Wissen und fremden Gedanken zu decken, er darf sich niemals der Arbeit entziehen, selbständig zu untersuchen, was der Inhalt des Gesetzes ist, und welche unter verschiedenen möglichen Auffassungen dem Willen des Gesetzes mutmaßlich entspricht.

Die bedingungslose Annahme der in den Erkenntnissen des Reichsgerichts niedergelegten Anschauungen findet ihr Seitenstück in der übertriebenen Berücksichtigung, welche die Rechtspflege der Begründung der Gesetzentwürfe, den Verhandlungen des Reichstages, den Reden einzelner hervorragender Abgeordneten oder Vertreter der Regierung angedeihen läßt. Die geistige Unfreiheit, die als Ursache der im Vorstehenden gekennzeichneten Erscheinung hervorgehoben wurde, ist auch dafür verantwortlich zu machen, daß die Rechtspflege diesen und andern Unterstützungsmitteln bei Auslegung des Gesetzes und bei Erforschung des Willensinhaltes des Gesetzgebers einen Wert beilegt, der ihnen gar nicht zukommt. Der Einfluß, den diese auf die Urteile der deutschen Gerichte haben, sofern es sich darum handelt, zwischen mehreren Auffassungen des Gesetzesinhalts die richtige zu wählen, ist sehr groß, jedenfalls viel größer, als es der Sachlage entspricht. Es ist hier nicht der Ort, auf die viel erörterte Frage einzugehen, in welcher Weise die Benutzung dieser Materialien für die Auslegung des Gesetzes überhaupt zu geschehen habe; in keinem Falle können sie einen andern Wert als einen wissenschaftlichen beanspruchen. Die deutsche Rechtspflege hat sich aber vielfach daran gewöhnt, sie gewissermaßen mit Gesetzeskraft zu bekleiden und ihre Ausführungen als für die Auslegung des Gesetzes unbedingt maßgebend zu betrachten, was für die Begründung der Urteile in hohem Grade nachteilig ist, weil auch hierdurch an Stelle eigner und selbständiger Gedanken der Hinweis auf fremde tritt. Die ausgezeichnete Bearbeitung, welche den Begründungen der Gesetze des deutschen Reiches zu Teil wird, befördert in hohem Grade die kritiklose Annahme der in ihnen ausgesprochenen Ansichten, welche zusammen mit der unbedingten Billigung der Anschauungen des obersten Gerichtshofes die deutsche Rechtspflege unsrer Zeit kennzeichnet. Es ist gleichgültig, auf welchen Gründen dieser Übelstand beruhen mag, jedenfalls ist er ein Beweis dafür, daß eine gewisse geistige Unfreiheit unter den Organen der deutschen Rechtspflege sich auszubreiten im Begriff ist, welche auf die

Freiheit des richterlichen Ermessens, diesen alten Ruhm der deutschen Rechtspflege, nur den nachtheiligsten Einfluß ausüben kann; jedenfalls darf er als Beweis der Thatsache dienen, daß ein großer Teil der Urteile der Untergerichte nicht mehr den Grad wissenschaftlicher Ausarbeitung besitzt wie früher. Soll die Praxis die Fühlung mit der Theorie bewahren, soll sie nicht den Zusammenhang mit der Wissenschaft verlieren, dann muß sie mit dieser Vergötterung der Vorentscheidung, mit dieser übermäßigen Verehrung der Gesetzesgründe und Kammerverhandlungen gründlich brechen, sie muß sich von der geistigen Unfreiheit loszumachen und wieder mit dem Geiste wissenschaftlicher Freiheit zu erfüllen suchen. So lange dies nicht geschieht, so lange wird der stolze Ausspruch eines unsrer Rechtsgelehrten, daß Deutschlands Juristen keinen Unterschied zwischen Theorie und Praxis kennen, der Wahrheit entbehren.

Im Interesse des Ansehens unsrer Rechtspflege, im Interesse einer befriedigenden Handhabung des Rechtsschutzes könnte ein baldiger Umschwung in der angegebenen Richtung nicht beifällig genug begrüßt werden. Leider muß es als recht fraglich erscheinen, ob er so rasch eintreten wird, wie es von jedem wahrhaften Freunde unsers Rechtslebens ersehnt werden muß. Die Erfahrung zeigt, daß, wenn sich eine Gewohnheit einmal in der Rechtspflege festgesetzt hat, es außerordentlicher Anstrengungen bedarf, um sie wieder zu beseitigen und durch eine dem öffentlichen Interesse mehr entsprechende Gewohnheit zu ersetzen. Wer an der Wahrheit dieser Behauptung zweifeln wollte, blicke auf die milden Strafen, welche die deutschen Gerichte, aller Anklagen und aller Vorwürfe ungeachtet, nach wie vor in schrankenlosem Umfange verhängen und wahrscheinlich auch noch in der nächsten Zeit verhängen werden. Es wird ebenso schwer sein, den in den vorstehenden Bemerkungen hervorgehobenen Übelstand zu beseitigen, wie die ungerechtfertigte Neigung zur Verhängung milder Strafen; in beiden Beziehungen kann der Beobachter unsers Rechtslebens, der sich keiner Täuschung hingiebt, nur die Erwartung hegen, daß im Laufe längerer Zeit die Wahrheit zu ihrem Rechte kommen und unter dem Einflusse der gesteigerten öffentlichen Aufmerksamkeit die Rechtspflege erkennen werde, daß sie auf falschen Bahnen wandelt, auf Bahnen, welche ihren Überlieferungen nicht angemessen und nicht diejenigen sind, auf denen sich die deutsche Justiz seit Alters bewegt hat und auch bewegen muß, wenn anders sie dem Leben das sein will, was sie sein soll: die Schutz- und Schirmgewalt der Gesellschaft und ihrer Interessen.

